



GEMEINDE BIRSFELDEN

10-24

**Reglement
über den Prospektversand und die Benützung
der Plakatständer bei Volkswahlen**

vom 3. April 2017

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich.....	1
A.	Prospektversand.....	1
§ 2	Vorgehensweise	1
§ 3	Aufgaben-/Kostenübernahme der Gemeinde	1
§ 4	Aufgaben-/Kostenübernahme der Parteien/Gruppen/Einzelpersonen.....	1
B.	Plakatständer.....	2
§ 5	Vorgehensweise	2
§ 6	Aufgaben-/Kostenübernahme der Gemeinde	2
§ 7	Aufgaben-/Kostenübernahme der Parteien/Gruppen/Einzelpersonen.....	2
§ 8	Platzberechnung der Plakate.....	2
§ 9	Standort der Plakatständer	2
C.	Schlussbestimmungen	3
§ 10	Beschwerde.....	3
§ 11	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	3

Gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes beschliesst die Gemeindeversammlung was folgt.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt für kommunale, kantonale und eidgenössische Volkswahlen den Prospektversand und die Benützung der gemeindeeigenen Plakatständer in der Gemeinde Birsfelden.

A. Prospektversand

§ 2 Vorgehensweise

- ¹ Die Gemeinde fragt spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin alle der Verwaltung bekannten Ortsparteien an, ob sie an einem gemeinsamen Prospektversand interessiert sind. Die Anfrage wird zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.
- ² Die angefragten Ortsparteien, die Parteien und Gruppen ohne Sitz bzw. Zustelladresse in Birsfelden sowie Einzelpersonen, welche nicht durch eine politische Partei vertreten werden und an den Wahlen kandidieren, haben schriftlich ihr Interesse am gemeinsamen Prospektversand auf der Gemeinde bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen.
- ³ Der gemeinsame Prospektversand kommt zustande, wenn mindestens drei Parteien, Gruppen oder Einzelpersonen zusagen.

§ 3 Aufgaben-/Kostenübernahme der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:
 - a. die Anfrage bei den Ortsparteien über das Interesse am gemeinsamen Prospektversand sowie den Aushang im amtlichen Publikationsorgan,
 - b. die Terminfestlegung für die Ablieferung sowie das Einpacken der Wahlprospekte,
 - c. die Festlegung und Mitteilung des Formats und der Anzahl der Wahlprospekte,
 - d. die Entgegennahme der Wahlprospekte vor dem Einpacken,
 - e. die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit für das Einpacken der Wahlprospekte,
 - f. die Organisation der Briefumschläge für den Prospektversand,
 - g. die Organisation des Versandes an sämtliche Haushalte in Birsfelden.
- ² Die Gemeinde übernimmt sämtliche Kosten für die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben.

§ 4 Aufgaben-/Kostenübernahme der Parteien/Gruppen/Einzelpersonen

- ¹ Die Parteien/Gruppen/Einzelpersonen übernehmen folgende Aufgaben:
 - a. die rechtzeitige schriftliche Anmeldung für den gemeinsamen Prospektversand,
 - b. die rechtzeitige Ablieferung der Wahlprospekte unter Einhaltung des vorgegebenen Formats und der vorgegebenen Anzahl,
 - c. die Organisation der Teilnahme von mindestens vier Personen (pro teilnehmende Partei/Gruppe/Einzelperson und Wahlprospekt) für die gesamte Dauer des Einpackens der Wahlprospekte.
- ² Die Parteien / Gruppen / Einzelpersonen tragen alle Kosten, welche ihnen aus Tätigkeiten aus Absatz 1 entstehen, selber.

B. Plakatständer

§ 5 Vorgehensweise

- ¹ Die Gemeinde fragt spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin alle der Verwaltung bekannten Ortsparteien an, ob sie an der Benützung der Plakatständer interessiert sind. Die Anfrage wird zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.
- ² Die angefragten Ortsparteien, die Parteien und Gruppen ohne Sitz bzw. Zustelladresse in Birsfelden sowie Einzelpersonen, welche nicht durch eine politische Partei vertreten werden und an den Wahlen kandidieren, haben schriftlich ihr Interesse an der Benützung der Plakatständer auf der Gemeinde bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen.
- ³ Die Plakatständer werden zur Verfügung gestellt, wenn mindestens drei Parteien, Gruppen oder Einzelpersonen für die Benützung der Plakatständer zugesagt haben.

§ 6 Aufgaben-/Kostenübernahme der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:
 - a. die Anfrage bei den Ortsparteien über das Interesse an der Benützung der Plakatständer und den Aushang im amtlichen Publikationsorgan,
 - b. die Terminfestlegung für die Ablieferung der Plakate nach dem Zustandekommen der Zurverfügungstellung der Plakatständer,
 - c. die Festlegung und Mitteilung des Formats, Materials sowie der Anzahl der Plakate,
 - d. die Entgegennahme der Plakate vor dem Aufkleben,
 - e. die Festlegung der Platzierung der Plakate auf den Plakatständern,
 - f. die Organisation des Aufklebens der Plakate auf den Plakatständern,
 - g. den Auf- und Abbau der Plakatständer an den gemäss §9 definierten Standorten.
- ² Die Gemeinde übernimmt sämtliche Kosten für die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben.

§ 7 Aufgaben-/Kostenübernahme der Parteien/Gruppen/Einzelpersonen

- ¹ Die Parteien/Gruppen/Einzelpersonen übernehmen folgende Aufgaben:
 - a. die rechtzeitige schriftliche Anmeldung für das Interesse an der Benützung der Plakatständer,
 - b. die rechtzeitige Ablieferung der Plakate unter Einhaltung des vorgegebenen Formats, Materials und der vorgegebenen Anzahl.
- ² Die Parteien/Gruppen/Einzelpersonen tragen alle Kosten, welche ihnen aus Tätigkeiten aus Absatz 1 entstehen, selber.

§ 8 Platzberechnung der Plakate

- ¹ Die Anzahl zur Verfügung stehenden Flächen werden durch die Anzahl der teilnehmenden Parteien/Gruppen/Einzelpersonen gleichmässig aufgeteilt.
- ² Allenfalls übrig bleibende Flächen auf den Plakatständern werden mittels Auslosung zugeteilt.

§ 9 Standort der Plakatständer

- ¹ Die Plakatständer werden in der Regel an den folgenden vier Standorten aufgestellt:
 - a. im Gebiet Zentrum zweifach

- b. im Gebiet Sternenfeld einfach
- c. im Gebiet Hardhügel einfach

² Die Aufstellorte in den jeweiligen Gebieten werden durch die Gemeinde festgelegt.

C. Schlussbestimmungen

§ 10 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 3 Tagen nach Veröffentlichung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement betreffend den Versand von Wahlprospekten der Gemeinde Birsfelden vom 25. Januar 1988 aufgehoben.

² Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Genehmigt mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 28. Juni 2017.